

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: 08.10.2020
Zeit: 19:00 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Amtshauses

Anwesende:

Herbert Fürst (ÖVP)
Stefan Schöffl (ÖVP)
Johanna Haider (ÖVP)
Mag. Franz Schwarzenberger (ÖVP)
Wolfgang Griesmann (ÖVP)
Manfred Schwarz MBA (ÖVP)
Rosina Reichör (ÖVP)
Thomas Leopoldseder (ÖVP)
Ing. Stefan Schimböck (ÖVP)
Werner Lehner (ÖVP)
Andreas Riefershofer (ÖVP)
Günther Lehner (ÖVP)
Sabine Kainmüller (ÖVP)
Christoph Meisinger MAS M.Sc. (ÖVP)
Eleonore Binder (ÖVP)
Ing. Herbert Freudenthaler (ÖVP)
Anton Reithmayr (ÖVP)
Mario Moser-Luger diplômé (SPÖ)
Mag. iur. Andrea Seyer-Neulinger (SPÖ)
Horst Mandl (SPÖ)
Thomas Frisch (SPÖ)
Christian Lehner (SPÖ)
Roland Auböck (SPÖ)
Wolfgang Pühringer (FPÖ)
Egon Walter Bernhard Mayrbäurl (FPÖ)
Paul Pühringer (FPÖ)
Dr. Jenny Niebsch (GRÜNE)
Andreas Grillnberger (GRÜNE)

Ersatzmitglieder:

Gerhard Wolfmayr (ÖVP) für Sabine Link
Johann Lehner (ÖVP) für Karl-Heinz Freitag
Mag. Dietmar Jowanka (ÖVP) für Albert Doblhammer

Andrea Wögerbauer (GRÜNE) für Vojislava Vezmar-Gutenbrunner

Sabine Engl (GRÜNE) für Kurt Hohenwallner

Es fehlten entschuldigt:

Sabine Link

Karl-Heinz Freitag

Albert Doblhammer

Catharina-Marie Leibetseder

Vojislava Vezmar-Gutenbrunner

Kurt Hohenwallner

Es fehlten unentschuldigt: ---

Anmerkung: Das durch den Mandatsverzicht von GRM DI Wagner (GRÜNE) freigewordene Mandat konnte noch nicht nachbesetzt werden.

=====
Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Alfred Watzinger, MBA

Der Schriftführer:

AL Alfred Watzinger, MBA

Ausfertigung der Verhandlungsschrift:

VB Irmgard Raml

Tagesordnung

- 1 Bericht aus der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 21.09.2020; Kenntnisnahme
- 2 Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung über den Voranschlag 2020; Kenntnisnahme
- 3 Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2020; Beschlussfassung
- 4 Erstellung eines Nachtrages für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Engerwitzdorf für die Jahre 2021-2024; Beschlussfassung
- 5 Aufnahme bzw. Verlängerung des Kassenkredites zum 1. Jänner 2021; Beschlussfassung
- 6 Löschbehälter Oberthal, Erwerb des Grundstückes Parzelle 3097, KG. Klenndorf, von der Republik Österreich gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Grundsatzbeschlussfassung
- 7 Erstellung von Richtlinien zur Vorgehensweise bei der Veräußerung, Auflassung und Rückübereignung von öffentlichem Gut; Beschlussfassung
- 8 Umweltprogramm 2021 - 2030; Beschlussfassung
- 9 Feuerwehr Treffling; Umstellung von Gasheizung auf Fernwärme im Feuerwehrhaus; Beschlussfassung
- 9 a Feuerwehrhaus Treffling; Umstellung der Heizungsanlage von Gasheizung auf Fernwärme; Beschlussfassung
- 9 b Vertrag mit "Nahwärme Martin und Elisabeth Mairhofer"; Beschlussfassung
- 10 Gemeinsame Nutzung einer Restmülltonne durch mehrere Objektbesitzer; Beschlussfassung

- 11 Wird abgesetzt! Vorschreibung der Abfallgebühren; Beschwerdeverentscheidung; Beschlussfassung
- 12 Errichtung einer Haltestelle im Gewerbegebiet Langwiesen; Beschlussfassung
- 13 Austausch der Straßenbeleuchtung auf LED, Contractingvertrag mit Firma Elin; Beschlussfassung
- 14 Verordnung einer 30 km/h Beschränkung auf der Gallneukirchner und Schweinbacher Straße im Kreuzungsbereich Gusenbachstraße; Beschlussfassung
- 15 Ansuchen betreffend Umlegung des öffentlichen Gutes im Bereich Holzwiesen Parzelle Nr. 1489, KG.Holzwiesen; Grundsatzbeschlussfassung
- 16 Grundeinlösung im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 2719/3, KG. Engerwitzdorf, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Gewerbegebiet Langwiesen - Straßenverbreiterung E+E); Beschlussfassung
- 17 Grundveräußerung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parz. 2690/2, KG. Engerwitzdorf, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Haider-Gratz); Beschlussfassung
- 18 Ansuchen um Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 1487, KG. Holzwiesen; Grundsatzbeschlussfassung
- 19 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 89 (Sonderausweisung Au); Beschlussfassung
- 20 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 93, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013, Änderung Nr. 40 (Rückwidmung Edtsdorf); Beschlussfassung
- 21 Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Mittertreffling" im Bereich der Parzelle Nr. 574/1, KG Niederkulm (Diözesane Immobilien-Stiftung - Mittertreffling); Grundsatzbeschlussfassung
- 22 Bebauungsplan Nr. 21 "Bach-Kreuzfeld", Änderung Nr. 10; Beschlussfassung
- 23 Bebauungsplan Nr. 81 "Lindingergründe", Änderung Nr. 4; Beschlussfassung
- 24 Bebauungsplan Nr. 33 "Innertreffling - Kreuzwirt", Änderung Nr. 8; Beschlussfassung
- 25 Die Grünen: Erarbeitung eines Konzeptes zum künftigen Siedlungsstraßenbau unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien (Bodenversiegelung, Begrünung, Bedürfnisse von FußgängerInnen, Kindern und RadfahrerInnen)
- 26 Die Grünen: Behandlung der TOP15-BürgerInnen-Ideen aus Mittertreffling
- 27 Berichte aus den Arbeitskreisen
- 28 Bericht des Bürgermeisters
- 29 Allfälliges
- 30 Dringlichkeitsantrag: SPÖ-Initiative für die Errichtung eines Primärversorgungszentrums

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **29.09.2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 27.08.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gemäß § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

Der Vorsitzende führt aus, dass der Tagesordnungspunkt 11 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion **„SPÖ-Initiative für die Errichtung eines Primärversorgungszentrums“** als Tagesordnungspunkt 30 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nachdem keine Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates gestellt werden, setzt der Vorsitzende um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. Bericht aus der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 21.09.2020; Kenntnisnahme

GRM Mag. Seyer-Neulinger berichtet wie folgt:

Punkt 1: Neuerliche ausführliche Prüfung der Verkehrsflächenbeiträge im Vergleich 2017-2018-2019 (Rechtliche Grundlagen; Ablaufschema der Beitragsermittlung; beitragspflichtige Haushalte)

- die rechtlichen Grundlagen schlüssig und nachvollziehbar erläutern (Ermittlungsverfahren, Bescheiderstellung)
- wie erfolgt konkret die Ermittlung des Verkehrsflächenbeitrages
- Prozessbeschreibung
- Bescheide inkl. Bauplatzgrößen und rechnerische Ermittlung zu Eurospar, Lagerhaus, Delacon, Spar Schweinbach, Doppelhäuser Klendorf (Felberstraße/Wolfingerstraße), Doppelhäuser Buchenweg, Honeder (Zu- und Umbau), Neubau Trefflinger Allee

Die Verkehrsflächenbeiträge konnten schlüssig und nachvollziehbar erläutert werden. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Sachbearbeiterin präsentiert. Die Bauplatzbewilligungsbescheide bzw. das Verkehrsflächenbeitragsanfordernis für die genannten Objekte bzw. Betriebe (ausgenommen Spar Schweinbach – Ermittlungsverfahren läuft derzeit, Fa. Delacon – private Straßenerrichtung, Neubau Trefflinger Allee – Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen) wurden ausführlich geprüft und für in Ordnung befunden.

Punkt 2: Gemeindezeitung (Gesamtkosten der Gemeindezeitung 2015 bis 2019)

- Vertragsbeendigung mit Agentur Leitner
 - welche Leistungen im Zusammenhang mit der Gemeindezeitung wurden zugekauft (Aufstellung Fixkosten/variable Kosten)
 - wie erfolgt die Vergabe der Leistungen (Bewerber)
 - Einnahmen durch Inserate oder Werbungen
- Presseausendungen (wie und vom wem erfolgen diese)**
- Gesamtkostenaufstellung 2015 – 2019

Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 30.01.2018, die Agenturvereinbarung mit Werbung & Medien Elisabeth Leitner vom 24.03.2015 mit Wirksamkeit 01.08.2018 zu kündigen.

Zur Neugestaltung der Gemeindenachrichten lud die Gemeinde die Firmen Brandneu, Meisinger werbung + grafik und BTS, alle aus Engerwitzdorf ein, Vorschläge und Angebote für das Layout der Zeitung abzugeben.

Die Angebote für eine 16-Seiten Ausgabe lauteten:

| Firma | Angebot in € inkl. USt. |
|----------------------------|--------------------------------|
| BTS | 948,00 |
| Meisinger werbung + grafik | 1.517,00 |
| Brandneu | 3.552,00 |

Die Firmen präsentierten einer internen Kommission ihre Vorschläge und Angebote. Meisinger werbung + grafik präsentierte das schlüssigste Konzept für die Umschlag- und die Innenseiten sowie für eine neue Struktur der Inhalte bis hin zum Veranstaltungskalender. Die Ausgaben September bis Dezember sollten als Probezeit dienen, der Gemeindevorstand beschloss am 11.12.2018, die Fa. Meisinger ab 1.1.2019 mit dem Design und der Gestaltung der monatlichen Zeitung zu beauftragen.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt beauftragte der Gemeindevorstand in dieser Sitzung die Fa. BTS mit dem Druck der Gemeindenachrichten zum Angebotspreis von € 1.335,00, wobei auf ein hochwertigeres und umweltschonenderes Papier umgestellt wurde.

Für die Produktion der Gemeindenachrichten entstehen folgende Fixkosten:

| Auftragnehmer | Leistung | Kosten inkl. USt. |
|----------------------------|---|--------------------------|
| Meisinger werbung + grafik | Layout der Gemeindenachrichten mit 16 Seiten inkl. Redaktionssitzung und Drucküberwachung | 1.517,00 |
| BTS | Druck der Gemeindenachrichten mit 16 Seiten | 1.335,00 |
| Gesamt | | 2.852,00 |

Für jedes Foto, das die Fa. Meisinger im Auftrag der Gemeinde macht, zahlen wir € 38,40 inkl. USt.

Wird ihm der Auftrag für eine Reportage erteilt, so wird die nach Stundenaufwand mit € 76,80 inkl. USt abgerechnet.

Am 07.07.2020 beschloss der Gemeindevorstand den Preis für eine 20-seitige Ausgabe von € 2.341,44 inkl. USt. je Ausgabe für das Layout durch Meisinger werbung + grafik.

Die Gemeinde erzielte bis Ende 2018 Einnahmen aus Inseraten. Ab August 2018 wurden keine Inserate mehr akquiriert, nur noch bestehende längerfristige Vereinbarungen erfüllt.

Einnahmen und Ausgaben für Inserate

| Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Differenz |
|------|-----------|----------|-----------|
| 2015 | 15.273,00 | 6.109,20 | 9.163,80 |
| 2016 | 12.210,00 | 4.884,00 | 7.326,00 |
| 2017 | 14.268,00 | 5.884,80 | 8.383,20 |
| 2018 | 6.198,00 | 1.999,20 | 4.198,80 |
| 2019 | 0 | 0 | 0 |

Für das Verfassen von Presseaussendungen gab es seit der Vertragsauflösung mit Werbung & Medien Elisabeth Leitner keine Regelung für eine externe Unterstützung.

Im Zuge der Neureglung des Layouts für die Gemeindenachrichten wurde mit Meisinger werbung + grafik vereinbart, dass er Presseaussendungen zu maßgeblichen Themen verfasst und nach Freigabe an die Pressestellen sendet.

Gesamtkostenaufstellung Gemeindezeitung:

| Jahr | Ausgaben | Nettoerlöse Inserate | Differenz |
|-------|-----------|----------------------|-----------|
| 2015 | 59.197,57 | 9.163,80 | 50.033,77 |
| 2016 | 60.164,23 | 7.326,00 | 52.838,23 |
| 2017 | 60.358,88 | 8.383,20 | 51.975,68 |
| 2018 | 54.625,86 | 4.198,00 | 50.427,86 |
| 2019* | 39.372,81 | 0 | 39.372,81 |

*kein Vorsteuerabzug möglich, da keine Einnahmen erzielt werden. Beträge sind inkl. USt. dargestellt.

Die Kosten für den Postversand sind in der oben dargestellten Aufstellung nicht enthalten und werden bei der nächsten Prüfungsausschuss-Sitzung behandelt.

Punkt 3: Werbung - Kultur im Schöffl auf der Einladung Weinherbst Engerwitzdorf 2020 der ÖVP

- wieviel Euro hat Kultur im Schöffl heuer dafür bezahlt

- gab es 2020 noch weitere bezahlte Werbungen von Kultur im Schöffl auf Flyer einer politischen Partei, wenn ja - wieviel wofür

Die Einschaltung im Flyer für den Weinherbst 2020 kostete EUR 150,00. Es gab darüber hinaus keine weiteren bezahlten Werbungen auf einem Flyer einer politischen Partei.

GRM Mag. Seyer-Neulinger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Bericht aus der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 21.09.2020 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

2. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung über den Voranschlag 2020; Kenntnisnahme

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt fest, dass mit Schreiben vom 6. August 2020 uns die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung den Prüfungsbericht zum VA 2020 übermittelte. Dieser ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Seitens der Gemeindeverwaltung wird zu den Punkten im Prüfungsbericht wie folgt Stellung genommen:

Laufende Geschäftstätigkeit – Wirtschaftliche Situation

Die unter diesem Punkt angeführten Anmerkungen werden bei der Erstellung des NVA 2020 berücksichtigt und entsprechend dargestellt werden.

Haushaltsrücklagen:

Die Verwendung der Konten 294 bzw. 295 werden richtigerweise auf die Konten 794/795 bzw. 894/895 geändert.

Fremdfinanzierung:

Die fehlende Angabe der Darlehensgeber und Verwendungszweckes wird im NVA ergänzt. Der Detailnachweis wird mit den Budgetzahlen des Detailnachweises abgestimmt.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die Komplexität der neuen Systematik über die Darstellung der zweckgebundenen Einzahlungen wird im NVA umgesetzt.

Investive Gebarung:

Durch die Auswertung „Detaillierter Investitionsplan“ ist die Darstellung je Haushaltskonto der Mittelverwendung bzw. Mittelaufbringung für jedes investive Einzelvorhaben gegeben und die Prüfbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit möglich.

MEFP:

Die angeführten Anmerkungen werden im NVA 2020 berücksichtigt bzw. umgesetzt

Weitere wesentliche Feststellungen sowie Ausführungen der Schlussbemerkung:

Die unter diesen Punkten angeführten Feststellungen werden im Zuge des NVA 2020 berücksichtigt.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den vollinhaltlich vorgebrachten Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung über den Voranschlag 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

GRM Mandl fragt, warum dieser Prüfungsbericht derart negativ ausgefallen ist.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA sowie der Amtsleiter erklären, nach der Erstellung des VA 2019 habe sich einiges geändert. Die meisten Anmerkungen sind formeller Natur und haben ihre Ursache auch in der Umstellung der Software.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

3. Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2020; Beschlussfassung

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Schwarz, MBA.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erklärt, durch die Komplexität der VRV 2015 in Verbindung mit der neuen Gemeindehaushaltsordnung (GHO) sowie der zahlreichen Erlässe des Landes OÖ im abgelaufenen Finanzjahr 2019 war die Erstellung des Voranschlages 2020 für viele Gemeinden eine große Herausforderung.

Die aktuelle finanzielle Krise verursacht durch die Covid-19-Pandemie macht die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig. Im Zuge der Nachtragserstellung wurden auch die im Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung aufgezeigten Punkte und Anmerkungen berücksichtigt.

Allgemeines:

Seit Ausbruch der Corona-Krise haben sich die Rahmenbedingungen für die Gemeinden deutlich verschlechtert. Es bestehen heuer massive Einnahmeneinbrüche im Bereich der Bundesertragsanteile. Auch andere Bereiche weisen bei uns Einnahmerückgänge auf (z.B. Kostenersatz für Ausspeisung, Ticketverkauf im Kulturhaus, Kommunalsteuer).

Die von Bund und Land zugesagten Unterstützungen helfen nur zum Teil. Die Bereitstellung eines Investitionszuschusses bis zu 50 % für die Gemeinde aufgrund des Kommunalen Investitionsgesetzes (KIG 2020) kommen nur dann zum Tragen, wenn auch die Gemeinden ihren 50%igen Anteil leisten können.

Finanzielle Auswirkungen im NVA 2020 der Gemeinde Engerwitzdorf:

Der Zuschuss des Landes aus dem OÖ. Gemeindepaket beträgt für Engerwitzdorf € 366.000,00 und deckt derzeit nur knapp ein Drittel des zu erwartenden Rückganges der Bundesertragsanteile für Engerwitzdorf in Höhe von voraussichtlich rund € 1 Mio. ab.

Folgende wesentliche **Mindereinnahmen** sind im NVA berücksichtigt:

| | |
|---|------------------|
| Bundesertragsanteile | 1.000.000 |
| Einnahmen aus Ticketverkauf und Vermietung Im Schöffl | 26.000 |
| Einnahmen aus der Ausspeisung | 67.000 |
| Wasser- und Kanalgebühren | 60.000 |
| Kommunalsteuer und Glückspielautomaten | 25.000 |
| Summe | 1.178.000 |

Folgende **Mehrausgaben** wurden im NVA berücksichtigt:

| | |
|-----------------------|--------|
| SHV-Umlage – Nachtrag | 73.000 |
|-----------------------|--------|

Bei zahlreichen Konten ergaben sich geringfügige Einsparungen bzw. Mehrausgaben – diese wurden im NVA berücksichtigt.

Sonstige Darstellungsanpassungen aufgrund des Prüfungsberichtes:

- Die Verrechnung von Bauhofleistungen (Vergütungen) muss ab 2020 getrennt nach Handdienstleistungen und Fuhrparkleistungen dargestellt werden.

- Die Entnahme und Zuführung der Rücklagen dürfen nur im Ergebnishaushalt (Konten 794/795 bzw. 894/895) abgebildet werden. Dies bewirkt eine geänderte Darstellung der laufenden Geschäftstätigkeit (siehe Vorbericht zum NVA)
- Die Verwendung der gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträge) für investive Einzelvorhaben oder sonstige Investitionsmaßnahmen muss als Kapitaltransferzahlungen dargestellt und aus dem Ergebnishaushalt dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag gem. § 10 GHÖ

Die im Vorbericht zum Voranschlag 2020 angeführten Eckdaten wurden aufgrund der geänderten Zahlen des NVA entsprechend angepasst. Die wesentlichen Punkte betreffen:

- liquide Mittel
- Zahlungsmittelreserven/Rücklagen
- Kassenkredit
- Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht
- Ergebnishaushalt – Entwicklung des Nettoergebnisses
- Entwicklung der Finanzschulden
- Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag 2020 inklusive sämtlicher Beilagen und Nachweise sowie die unverändert vom Voranschlag übernommenen Hebesätze beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

4. Erstellung eines Nachtrages für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Engerwitzdorf für die Jahre 2021-2024; Beschlussfassung

Vizebürgermeister Schwarz, MBA hält fest, in Anlehnung an den Punkt 02 – Erstellung des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2020 – dass auch ein Nachtrag für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung notwendig ist.

Dabei wurden sowohl in der laufenden Geschäftstätigkeit als auch in der investiven Gebahrung die Zahlen im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt angepasst.

Im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2020 wird unter Punkt 1.2 auf die Verwendung der Zahlungsmittelreserven/Rücklagen für den Zeitraum 2021-2024 (Seite 11) hingewiesen.

Das Volumen für investive Einzelvorhaben wird im MEFP-Zeitraum rund € 14,1 Mio betragen. Finanziert werden diese Ausgaben ua aus Zahlungsmittelreserven/Rücklagen in Höhe von rund € 3,4 Mio für:

Volksschulneubau Schweinbach (862.000)

Ankauf RLF für die FF Treffling (57.500)

Straßenbau/Sanierung (750.000)

WVA und ABA-Bauten (1.737.000)

Die restliche Finanzierung erfolgt durch Bedarfszuweisungs- und Landesmittel sowie Darlehensfinanzierungen.

Die Zahlungsmittelreserven (Allgemeine HH-Rücklage und zweckgebundene Rücklagen) werden per 31.12.2020 voraussichtlich rund € 4,5 Mio betragen.

Die Punkte 3.2. – Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht und 4. – Ergebnishaushalt - Entwicklung des Nettoergebnisses zeigen die in der MEFP abgebildeten Veränderungen der liquiden Mittel sowie das Nettoergebnis zwischen 2021 und 2024.

Im Punkt 5. – Entwicklung der langfristigen Finanzschulden/Verbindlichkeiten werden die voraussichtlichen Darlehensstände jeweils per 31.12. dargestellt. Dabei wurde die Aufnahme der Darlehen für die LED-Umstellung in Höhe von € 300.000 sowie für die Errichtung der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach in Höhe von rund € 2 Mio berücksichtigt. Durch die jährlichen Tilgungen wird am Ende der mittelfristigen Finanzperiode 2024 der Gesamtdarlehensstand aus heutiger Sicht in etwa gleich hoch sein wie Ende 2020 (rund 3,8 Mio).

Die Prioritätenreihung der mittelfristigen investiven Einzelvorhaben (letzte Seite des Nachtragsvoranschlags) wurde - so wie im Gemeinderat am 12.12.2019 beschlossen – übernommen.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den erstellten Nachtragsergebnisvoranschlag und den Nachtragsfinanzierungsvoranschlag für die MEFP-Periode 2021-2024 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

GRM Mayrbäurl ist während der Abstimmung nicht im Saal.

5. Aufnahme bzw. Verlängerung des Kassenkredites zum 1. Jänner 2021; Beschlussfassung

Vizebürgermeister Schwarz, MBA berichtet, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekassa die Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich ist. Gemäß § 83 der OÖ Gemeindeordnung darf dafür ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschritten werden. Mit der geplanten OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 (Stand September 2020: im Begutachtungsverfahren) soll diese Grenze für den Zeitraum 2020 bis 2027 von einem Viertel auf ein Drittel der Einzahlungen erhöht werden. Für die Gemeinde Engerwitzdorf bedeutet im Finanzjahr 2020 ein Viertel der Einzahlungen rund € 3,7 Mio und ein Drittel rund € 4,6 Mio an möglicher Aufnahme eines Kassenkredites.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dieser Rahmen nicht benötigt. Nach dem Prinzip der Vorsichtigkeit und mit Bedacht auf die Unsicherheiten in der Planung der Einnahmen aus Ertragsanteilen für das Jahr 2021 wurde der Kreditrahmen gegenüber den Vorjahren erhöht. Wir haben daher die Raiffeisenbank, die Sparkasse und die Oberbank Ende August 2020 um ein Angebot über je € 2.000.000 gebeten.

Die Banken legten folgende Konditionen vor:

| | | Raiffeisenbank | Sparkasse | Oberbank |
|-----------|--|----------------------------------|---|---|
| 1. | Sollzinssatz | vom aushaftenden Saldo | vom aushaftenden Saldo | kein Angebot bis 14.09.2020, 10:00 Uhr gelegt |
| 1.1. | Variante 1: Basis EURIBOR 6M, halbjährlich, dekursiv, kal/360, Zinsanpassung jeweils am 01.01.2020 und 01.07.2020 | EURIBOR 6M +% Aufschlag | EURIBOR 6M + 0,35 % Auf- schlag | |
| 1.2. | Variante 2: Zinssatz fix | Zinssatz fix: 0,30 % | Zinssatz fix: 0,35 % | |

| | | | | |
|-----------|--|----------------------------|--|--|
| 2. | Spesen und Gebühren | | | |
| 2.1. | Variante 1: Detaillierte Auflistung aller Spesen und Ge- bühren | lt. Bankkonditionen | lt. Bankkonditionen - inkl. Nachlass von 50% - inkl. Umsatzprovision € 0,00 | |
| 2.2. | Variante 2: Pauschale – Gesamtbe- trag für das Finanzjahr 2020 | | pauschal € 2.500,00 p.a. | |

| | | | | |
|-----------|---------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|
| 3. | Habenzinssatz | | | |
| | Zinssatz fix für gesamte Laufzeit: | Zinssatz fix: 0,00 % | Zinssatz fix: 0,00 % | |

Für das Jahr 2021 sind keine größeren bzw. längerfristigen Kontoüberziehungen bei den bestehenden Girokonten zu erwarten. Da davon auszugehen ist, dass erneut äußerst geringe Sollzinsen anfallen werden (Durchschnitt der letzten 5 Jahre: € 10,82), sind für die Beurteilung der Angebote vor allem die Höhe der Spesen ausschlaggebend. Die Erfahrung aus dem Jahr 2019 zeigt, dass die Sparkasse Gallneukirchen um rund € 2.500,00 weniger an Spesen als die Raiffeisenbank Region Gallneukirchen verrechnet hat.

Aufgrund dieser Angebote ist der Zuschlag für den Kassenkredit der Allgemeinen Sparkasse Gallneukirchen zu erteilen:

- Sollzinssatz: Variante fix (0,35%)
- Spesen: Variante Pauschale (€ 2.500,00)
- Habenzinssatz: Variante fix (0,00%)

Im Habebereich werden je nach Verfügbarkeit bei kurzfristigen Veranlagungen, nach Marktanalyse auch andere Banken berücksichtigt.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, den Kassenkredit 2021 in Höhe von € 2.000.000,00 bei der Sparkasse Gallneukirchen zu den angeführten Konditionen bis 31.12.2021 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Vizebürgermeister Schwarz, MBA nimmt aus Befangenheitsgründen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

6. Löschbehälter Oberthal, Erwerb des Grundstückes Parzelle 3097, KG. Klendorf, von der Republik Österreich gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Grundsatzbeschlussfassung

GVM Schöffl erklärt, in Oberthal befindet sich auf dem Grundstück 3097, KG. Klendorf, ein Löschteich. Grundeigentümer ist die Republik Österreich – öffentliches Wassergut. Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmte der Herstellung einer Betondecke zur Absicherung dieser Gefahrenstelle zu.

Die Fachabteilung bot der Gemeinde gleichzeitig die Möglichkeit zum Kauf des Grundstückes 3097, KG. Klendorf, im Ausmaß von ca. 93 m² an. Das Bundesministerium für Finanzen – Fachbereich Bewertung und Bodenschätzung teilte uns als Grundpreis € 13,20 je m² mit. Der Gesamtkaufpreis beträgt somit € 1.227,60.

Das Löschwasserbecken ist für die Zurverfügungstellung der ausreichenden Löschwassermengen durch die Gemeinde unbedingt erforderlich und notwendig.

Eine Vereinbarung mit dem Grundanrainer betreffend Geh- und Fahrrecht auf die Dauer des Bestands der Anlage zu Zwecken der Sanierung und Instandhaltung sowie der Begehung durch die Feuerwehr bei Einsätzen liegt vor.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Herstellung der Grundbuchsordnung übernimmt das Land Oberösterreich. Die Kosten für die grundbücherlichen Durchführungen übernimmt die Gemeinde. Das genaue Flächenausmaß wird durch Vermessung festgestellt.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt vorbereitet.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für den Grunderwerb der Parzelle 3097, KG. Klendorf, in Oberthal (Löschteich) in das Gemeindegut im Ausmaß von ca. 93 m² zum Preis von € 13,20 je m², sowie das Ansuchen um Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut fassen. Die Finanzierung ist im Budget 2021 vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

7. Erstellung von Richtlinien zur Vorgehensweise bei der Veräußerung, Auflassung und Rückübereignung von öffentlichem Gut; Beschlussfassung

GVM Schöffl stellt fest, der Prüfungsausschuss vom 25.03.2019 empfahl, dass der zuständige Infrastrukturausschuss bezüglich Vorgangsweise über die Veräußerung, Auflassung und Rückübereignung von öffentlichem Gut eine Richtlinie bis Jahresende 2019 ausarbeitet. Der Ausschuss berät diese Empfehlung in der Sitzung am 16.06.2020.

Die aktuelle einheitliche Vorgangsweise der Gemeinde beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Oö. Gemeindeordnung 1990, IV. Hauptstück Gemeindeeigentum §§ 67 – 68
(Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum ist nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig.)
- Oö. Bauordnung 1994 – 2. Abschnitt: Anliegerleistungen §§ 16 -18
(Grundabtretungen, Entschädigungen/Rückübereignungen, Beitrag zu den Grunderwerbskosten)
- Liegenschaftsteilungsgesetz – Abschnitt C. Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen, welche in den §§ 15 – 22 geregelt sind.
(Diese Sonderbestimmungen bedeuten für die Bürger und die Gemeinde ein unbürokratisches und kostengünstigeres Verfahren, da kein Notariatsakt – Kaufvertrag dafür erforderlich ist. Wenn möglich, wird daher das § 15 Verfahren angewendet)
- Oö. Straßengesetz 1991, 3. Hauptstück; Widmung, § 11 Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straße (mittels Verordnung)

Der Prüfungsausschuss prüfte die § 15 Liegenschaftsangelegenheiten bereits mehrfach.

Aufgrund dieser Gesetzgrundlagen werden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundbesitzern abgeschlossen und die jeweils erforderlichen Beschlüsse im zuständigen Ausschuss und Gemeinderat beraten und gefasst. Welches Verfahren zur Anwendung kommt bzw. notwendig ist (Kaufvertrag/Notariatsakt, § 15, Auflassungsverordnung, etc.), kommt auf den jeweiligen Anlassfall an.

Ein Notariatsakt ist bei einer Veräußerung von öffentlichem Gut notwendig, wenn die Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG nicht zutreffen oder mehrere Vertragsparteien durch Kauf, Tausch oder Dienstbarkeiten involviert sind.

Als Verhandlungsbasis für die Grundstückspreise dient der ortsübliche Richtpreis unter Einbeziehung der Erfahrungswerte (Gemeinderatsbeschlüsse) aus der Vergangenheit. Allfällig erforderliche landwirtschaftliche Grundflächen werden zu den ortsüblichen Preisen von derzeit € 13,20/m² (lt. Gutachten eines gerichtlich beeideten Gutachters) eingelöst. Der Gemeinderat beschließt dies jährlich mit dem Straßenbauprogramm.

Je nach Anlassfall trägt der Antragsteller bzw. die Gemeinde die Vermessungs- und Verbücherungskosten, teilweise wird eine Kostenteilung vereinbart.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, für die Vorgehensweise bei der Veräußerung, Auflassung und Rückübereignung von öffentlichem Gut keine Richtlinien zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GRM Mag. Seyer-Neulinger, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: GRM Mag. Seyer-Neulinger

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

8. Umweltprogramm 2021 - 2030; Beschlussfassung

GVM Schöffl erinnert, die Gemeinde Engerwitzdorf wurde im Jahr 2015 erstmals im Bereich Umwelt gemäß der Norm ISO 14001 zertifiziert. Im Zuge dieser Zertifizierung wurde auch ein Umweltprogramm für 10 Jahre erstellt. Aufgrund der vielfältigen Änderungen und Entwicklungen im Umweltbereich musste das Umweltprogramm nun wie folgt überarbeitet werden:

Umweltprogramm 2021 - 2030

1. Die beschlossenen EGEM (Energiespargemeinde)-Ziele werden weiterhin verfolgt. Durch den vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien und neuer Techniken soll der Ressourcenverbrauch für die Gemeinde optimiert werden.
2. Öffentliche Gebäude sollen nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten saniert und errichtet werden.
3. Bei Dienstfahrzeugen soll durch den Einsatz von E-Fahrzeugen neben der Einsparung von fossiler Energie auch eine Vorbildwirkung für Bürger erreicht werden. Mit der Errichtung öffentlicher Ladestationen sollen optimale Voraussetzungen zum Umstieg auf diese umweltschonende Fahrzeugvariante geschaffen werden.
4. Mit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes und der Entwicklung neuer Systeme soll der Bevölkerung eine umweltfreundliche Alternative zum Zweitauto aufgezeigt werden. Wir wollen durch die Einführung eines Ortstaxis auch periphere Ortsteile an den öf-

fentlichen Verkehr und an öffentliche Einrichtungen anbinden.

5. Durch die Errichtung von Radwegen und durch bewusstseinsbildende Aktionen und Veranstaltungen wollen wir den Stellenwert des Radfahrens erhöhen und die Bürger/innen auf diese gesunde Mobilitätsvariante hinweisen.
6. Großen Wert legen wir auf die Reduktion und das Recycling von Abfällen. Trennung und Entsorgung sollen in allen Einrichtungen und Bereichen optimiert werden.
7. Als Bodenbündnisgemeinde haben wir uns einen nachhaltigen und ressourcensparenden Umgang mit unseren Böden zum Ziel gesetzt. Die Maßstäbe des Bodenbündnis OÖ fließen in unsere Entscheidungen bei der Errichtung und Bewilligung von Gebäuden mit ein. Wir verzichten auf öffentlichen Grünflächen auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, tragen durch bienenfreundliche und bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Insektenschutz bei und möchten auch unsere Bürger/innen dazu animieren.
8. Bei Einkäufen und Auftragsvergaben legen wir großen Wert auf Regionalität. Wir greifen soweit als möglich auf regionale Anbieter sowie auf Bio- und/oder FAIRTRADE-Produkte zurück.
9. Wir beziehen in unsere Umweltmaßnahmen auch die örtliche Landwirtschaft und Vereine mit ein.
10. Unsere Kinderbetreuungseinrichtungen führen Kinder und Jugendliche bereits an die Themen „Umwelt“ und „Umweltschutz“ heran und sollen in den nächsten Jahren dem Klimabündnis Österreich beitreten.
11. Durch regelmäßige Artikel und Beiträge in unserer Gemeindezeitung und auf unserer Homepage möchten wir auf verschiedenste umweltrelevante Themen hinweisen und unsere Bürger/innen sensibilisieren.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge das Umweltprogramm 2021 – 2030 beschließen.

GRM Dr. Niebsch lobt das tolle Programm für 2021. Aber das vorgestellte Umweltprogramm ist kein Programm für 10 Jahre, sondern eine Sammlung von vagen Absichtserklärungen und Maßnahmen, die zum Teil schon umgesetzt wurden. Das Ganze wirke, als wäre es zusammengeschustert, um ein Papier zu haben, das die Vorgaben des Umweltzertifikats erfüllt. Es gehe daraus nicht hervor, wann wie viele Gebäude saniert werden sollen. Wie soll die Landwirtschaft einbezogen werden.

Sie sei 2009 in den GR gegangen, um einen Umwelt- und Klimaplan für die nächsten Jahrzehnte zu erarbeiten. Beim neuerlichen Anlauf 2018 habe keine andere Fraktion mitgearbeitet. Angesichts der Klimakrisen seien diese Absichtserklärungen zu wenig. Österreich und damit die Gemeinden müssten ihren Beitrag leisten.

Wie zum Beispiel kann das Ziel Österreichs, bis 2030 nur noch regenerative Energiequellen zu nutzen auf Engerwitzdorf herabgebrochen werden? Dazu brauche es einen Stufenplan. Auch hinsichtlich der fossilen Brennstoffe müsse die Gemeinde ihre Gebäuden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt umstellen.

Damit leisten wir nicht nur einen Beitrag zu den Klimazielen Österreichs und der EU, sondern machen unsere Gemeinde fit für die Zukunft.

GRM Dr. Niebsch stellt den

Zusatzantrag,

die Gemeinde verpflichtet sich, im Jahr 2021 dieses Programm zu überarbeiten und mit konkreten Zielen und einem Umsetzungsplan zu versehen.

GVM Mayrbäurl führt aus, dass eine Oppositionspartei mit manchen Dingen nicht einverstanden sei, die beschlossen werden. In der derzeitigen Situation Finanzierungspläne zu machen (z.B. Austausch der Heizsysteme, ...) ist schwierig. Die Ausschussmitglieder haben genau überlegt, was in den Zielen steht und wie weit die Gemeinde zu gehen bereit ist, wenn es um Umwelt geht. Er glaubt, dass es ein gutes Programm ist.

GRM Mandl dankt Frau GRM Dr. Niebsch für die erklärenden Worte. Für 2021 wurde ein gutes Programm gemacht, das kann man auch für spätere Jahre machen (z.B. Photovoltaik). Den Willen muss man haben, dann kann die Gemeinde autark werden.

GRM Meisinger MAS M.Sc hält fest, alle Fraktionen wollen gute Umweltziele für die Gemeinde erreichen. Es beginnt immer alles mit einer Absichtserklärung, um bestimmte Ziele zu erreichen. Er plädiert, immer von einem Budgetjahr zum anderen zu planen.

Nach einer weiteren Debatte über Maßnahmen mit konkreten Zielen, Elektroautos, alternative Energiequellen sowie Lebensmittelversorgung und Problemen, die nicht in unserem Einflussbereich sind, lässt der Bürgermeister über die Anträge abstimmen.

Abstimmungsergebnis über Antrag:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmenthaltung: Grüne-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis über Zusatzantrag:

Zustimmung: SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion ohne GREM Mag. Jowanka, FPÖ-Fraktion

Stimmenthaltung: GREM Mag. Jowanka

Der Zusatzantrag ist mehrheitlich abgelehnt.

- 9. Feuerwehr Treffling; Umstellung von Gasheizung auf Fernwärme im Feuerwehrhaus; Beschlussfassung**

9a. Feuerwehrhaus Treffling; Umstellung der Heizungsanlage von Gasheizung auf Fernwärme; Beschlussfassung

GVM Schöffl erklärt, die FF Treffling teilte mit, dass die 20 Jahre alte Gastherme in nächster Zeit ausgetauscht werden muss. Aufgrund der aufgetretenen Wasserschäden im Feuerwehrhaus der FF Treffling ist eine Sanierung mit umfangreichen Grabungsarbeiten erforderlich. Im Zuge dieser Grabungsarbeiten könnte auch ein Anschluss an die „Nahwärme Martin und Elisabeth Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf“, hergestellt werden.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, die Gasheizung im Feuerwehrhaus Treffling still zu legen und einen Anschluss an die „Nahwärmanlage Martin und Elisabeth Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf“ herzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

9b. Vertrag mit "Nahwärme Martin und Elisabeth Mairhofer"; Beschlussfassung

GVM Schöffl berichtet, die „Nahwärme Martin und Elisabeth Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf“, hat für die Versorgung des Feuerwehrhauses der FF Treffling mit Wärmeenergie ein Wärmelieferübereinkommen vorgelegt. Dieses sieht eine Anschlusskostenpauschale von € 9.043,21 inkl. USt. und für den laufenden Energieverbrauch € 59,40 exkl. USt. je Megawattstunde (das sind € 71,28 inkl. USt.) vor.

Die FF Treffling hatte laut der letzten Heizkostenabrechnung vom 29.01.2020 für einen Gasverbrauch von insgesamt 23,897 Megawattstunden den Betrag von € 1.663,64 inkl. USt. bezahlt.

Bei angenommenem gleichen Wärmeenergiebedarf ergibt das einen Betrag von € 1.703,38 inkl. USt. Das sind Mehrkosten von € 39,74 inkl. USt. Dafür entfallen die jährlichen Wartungskosten von € 135,00 inkl. USt. sowie die Anschaffungskosten für eine neue Gastherme.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen des Wärmelieferübereinkommens stellt GVM Schöffl den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, das vorliegenden Wärmelieferungsübereinkommen mit „Nahwärme Martin und Elisabeth Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf“, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Annahme

10. Gemeinsame Nutzung einer Restmülltonne durch mehrere Objektbesitzer; Beschlussfassung

GVM Schöffl erklärt, gemäß dem Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 ist es zulässig, dass mehrere Liegenschaften eine Abfalltonne gemeinsam nutzen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die vorgeschriebenen Mindestbehältervolumina pro Haushalt eingehalten werden.

Diese Mindestbehältervolumina sehen wie folgt aus:

| Haushaltsgröße | Mindestbehältervolumen pro Woche |
|----------------|----------------------------------|
| 1 Person | 5,0 Liter |
| 2 Personen | 8,5 Liter |
| 3 Personen | 11,3 Liter |
| 4 Personen | 13,5 Liter |
| 5 Personen | 15,0 Liter |

Der Vorschreibung der Abfallgebühr geht damit aber auch immer eine genaue Ermittlung der Haushaltsgröße und des damit notwendigen Intervalls voraus. Änderungen der Personenanzahl im Haushalt (Geburten, Sterbefälle, Wegzug von Kindern, usw.) bewirken immer wieder eine neue Bemessungsgrundlage für die Abfallgebühr und das Abholintervall.

Nach der aktuellen Abfallordnung der Gemeinde Engerwitzdorf wird jedem Objekt mit mindestens einem Hauptwohnsitz eine Restmülltonne vorgeschrieben. Die Haushaltsgröße wird dabei nicht berücksichtigt. Sollte die Möglichkeit des Teilens einer Restmülltonne in die Abfallordnung aufgenommen werden, müssen alle Haushalte auf Grundlage der Mindestbehältervolumina bewertet werden. Die Gemeinde muss in der Folge für Objekte mit mehreren Haushalten das maximal mögliche Intervall berechnen und eventuell Mindestintervalle vorschreiben.

Das Land OÖ weist in seiner Rechtsauskunft auch darauf hin, dass hinsichtlich der Abfallgebührevorschreibung seitens der Gemeinde folgende Punkte überlegt werden müssen:

- Wem wird die Abfallgebühr vorgeschrieben? Einem Liegenschaftseigentümer die gesamte Gebühr oder allen nutzenden Liegenschaftseigentümern anteilig?
- Wie wird mit Streitigkeiten umgegangen, wenn z. B. ein Liegenschaftseigentümer die Gebühreinzahlung verweigert oder die Tonne woanders aufgestellt haben möchte?

Grundsätzlich können auch Streitigkeiten zwischen den beteiligten Objektbesitzern nicht ausgeschlossen werden, wenn es z. B. um nachfolgende Fragen geht:

- Wo wird die Mülltonne aufgestellt (muss auf privatem Grund sein) und kann dann jeder jederzeit seinen Müll einwerfen?
- Wer ist für Reklamationen zuständig (z. B. rote Karte Fa. Zellinger)?
- Wer darf bei unterschiedlichen Haushaltsgrößen wieviel einwerfen?

Angesichts der vorgegebenen Mindestbehältervolumina und des hohen Verwaltungsaufwandes sollte der Gemeinderat beschließen, die aktuelle Regelung zu belassen.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, die gemeinsame Nutzung von Restmülltonnen nicht zu ermöglichen.

Auf eine Frage von GRM Mandl antwortet GVM Schöffl, bei mehrgeschoßigem Wohnbau gibt es Container. Man müsse ein System für die ganze Gemeinde finden.

GRM Dr. Niebsch stellt in den Raum, was tun wir jetzt, das Problem ist nicht gelöst. Wir sollten beim Land OÖ unsere Sicht darstellen und Lösungsvorschläge machen und in weiterer Folge in der Gebührenordnung berücksichtigen.

GVM Mayrbäurl schlägt vor, Abstandshalter einzubauen, so werde aus einer 90-Liter-Tonne eine 60-Liter-Tonne. Diese Umsetzung wäre kostengünstig und für die Bürger leicht nachzuvollziehen.

Der Bürgermeister appelliert, alle sind gefordert an der Lösung des Problems zu arbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

11. Vorschreibung der Abfallgebühren; Beschwerdeentscheidung; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

12. Errichtung einer Haltestelle im Gewerbegebiet Langwiesen; Beschlussfassung

GVM Schöffl betont, das Gewerbegebiet Langwiesen sei bis jetzt nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen befinden sich in Schweinbach und am Haidberg.

Auf Anfrage einiger Betriebe wurden Gespräche mit dem Verkehrsverbund geführt. Der Verkehrsverbund schlägt nun Folgendes vor:

Ab voraussichtlich 14.12.2020 wird es mit Abfahrt um ca. 07.10 Uhr in Linz (Linke Brückenstraße) einen Zubringerbus direkt ins Gewerbegebiet Langwiesen geben. Am Nachmittag werden zu den relevanten Zeiten einige Kurse der Linie 315 von Engerwitzdorf kommend über das Gewerbegebiet Langwiesen geführt werden.

Diese Busverbindungen werden vorerst nur als Probetrieb für ein bis zwei Jahre ange-dacht. Bei einer entsprechenden Auslastung wird die Linie weiterbetrieben.

Voraussetzung dafür ist die Errichtung einer einfachen, untergeordneten Haltestelle durch die Gemeinde. Die Haltestellen werden entlang des Güterweges Langwiesen im Bereich der Kreuzung Begleitstraße als Fahrbahnhaltestellen geplant. Notwendig dazu ist die Errichtung einer Auftrittsfläche von ca. 1,5 x 15 Metern.

Kosten:

Errichtung Auftrittfläche: ca. € 5.000,00

Diese Kosten wurden im Nachtragsvoranschlag der Gemeinde vorgesehen.

Im Bereich der Parzelle 2059 ist eventuell ein Grunderwerb von ca. 20 – 30 m² zum Preis von € 13,20/m² erforderlich. Mit dem Grundbesitzer wurde bereits Kontakt aufgenommen. Das genaue Flächenausmaß wird nach der Errichtung der Haltestelle vermessen.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Errichtung einer neuen Haltestelle in Langwiesen und den dazu erforderlichen Grundkauf zum Preis von € 13,20 je m² vorbehaltlich der Zustimmung des Grundbesitzers beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé ist während der Abstimmung nicht im Saal.

13. Austausch der Straßenbeleuchtung auf LED, Contractingvertrag mit Firma Elin; Beschlussfassung

GVM Schöffl erinnert, dass der Gemeinderat die Firma Elin mit Beschluss vom 07.05.2020 mit der Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung beauftragte. In der Ausschreibung ist eine Gewährleistung von 10 Jahren für die Beleuchtung festgelegt.

Um die möglichen Förderungen zu erhalten, ist mit der Firma Elin eine Contractingvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu vereinbaren.

Der Gemeinde entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Contracting-Vereinbarung und des Zusatzblattes zur Contracting Vereinbarung stellt GVM Schöffl den

Antrag,

der Gemeinderat möge den vollinhaltlich verlesenen Contractingvertrag mit der Firma Elin aus Linz beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

14. Verordnung einer 30 km/h Beschränkung auf der Gallneukirchner und Schweinbacher Straße im Kreuzungsbereich Gusenbachstraße; Beschlussfassung

GVM Schöffl erklärt, der verkehrstechnische Sachverständige des Amtes der Oö. Landesregierung hat bei der Bereisung festgestellt, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine 30 km/h-Beschränkung auf der Gallneukirchner Straße und Schweinbacher Straße im Kreuzungsbereich mit der Gusenbachstraße gerechtfertigt ist.

Daher kann eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Gallneukirchner Straße und Schweinbacher Straße in beiden Fahrtrichtungen 9 m nördlich der südöstlichen Grundstücksecke der Parzelle Nr. 2175/2, KG. Engerwitzdorf bis zur nördlichen Grundstücksecke Parzelle Nr. 2229, KG. Engerwitzdorf erlassen werden.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Verordnung stellt GVM Schöffl den

Antrag,

der Gemeinderat möge die vollinhaltlich verlesene Verordnung für die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Gallneukirchner Straße und Schweinbacherstraße beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

15. Ansuchen betreffend Umlegung des öffentlichen Gutes im Bereich Holzwiesen Parzelle Nr. 1489, KG.Holzwiesen; Grundsatzbeschlussfassung

GVM Schöffl informiert, das öffentliche Gut Parzelle 1489, KG. Holzwiesen, verläuft direkt zwischen dem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude Holzwiesen 9 und dem dazugehörenden Gemüsegarten. Dies stellt regelmäßig eine große Gefahr durch die vorbeifahrenden Kraftfahrzeuge und Radfahrer dar, vor allem seit die offizielle Mountainbike-Strecke vorbeiführt. Der Grundbesitzer ersucht nun um die Verlegung des öffentlichen Gutes um ca. 12 m in den Süden seines Grundstücks 226, KG. Holzwiesen. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen, die Vermessungs- und Verbücherungskosten übernimmt der Antragsteller.

Das Straßenstück ist von Osten her bis zur Liegenschaft Holzwiesen 9 asphaltiert und Richtung Westen als Schotterstraße ausgeführt. Sollte einer Verlegung zugestimmt werden, könnte dieses Straßenstück als Schotterstraße ausgeführt werden, da es sich um keine Hauptverbindung handelt.

Der Antragsteller nahm zur Kenntnis, dass nach einer Straßenumlegung die Gemeinde keinen Winterdienst im Bereich seiner Liegenschaft durchführen wird.

Die grundbücherliche Durchführung kann gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten trägt der Antragsteller.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Wegumlegung in Holzwiesen im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1489, KG. Holzwiesen und der Parzelle 226, KG Holzwiesen, und die Ausführung als Schotterstraße fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

16. Grundeinlösung im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 2719/3, KG. Engerwitzdorf, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Gewerbegebiet Langwiesen - Straßenverbreiterung E+E); Beschlussfassung

GVM Schöffl erinnert, in der Sitzung am 11.10.2018 beschloss der Gemeinderat im Zuge der Verlängerung des öffentlichen Gutes Parzelle 2719/3, KG Engerwitzdorf, im Betriebsbaugelände Langwiesen die Straßenverbreiterung zwischen der Firma E+E und der Firma Ecko von 6,0 m auf 7,0 m.

Die Anlage ist fertiggestellt, das Vermessungsbüro DI Bauer aus Linz legte den Teilungsplan vom 27.07.2020, GZ 16898 vor.

Demnach tritt die Firma E+E aus den angeführten Parzellen folgende Teilflächen im Gesamtausmaß von 110 m² zum wertgesicherten Preis von € 48,00 je m² (Jahresdurchschnitt 2010 = 100) in das öffentliche Gut Parzelle 2719/3, KG Engerwitzdorf ab:

| | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| „Teilfläche 1“ aus Parzelle 1574 | im Ausmaß von 5 m ² |
| „Teilfläche 3“ aus Parzelle 1574 | im Ausmaß von 77 m ² |
| „Teilfläche 4“ aus Parzelle 1569 | im Ausmaß von 13 m ² |
| „Teilfläche 5“ aus Parzelle 1567/2 | im Ausmaß von 15 m ² |

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Gemeinde. Eine entsprechende Vereinbarung mit der betroffenen Grundbesitzerin liegt vor.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die angeführte Grundeinlösung und die Abtretung in das öffentliche Gut Parzelle 2719/3, KG. Engerwitzdorf, sowie die Widmung zum Gemeingebrauch beschließen. Die Finanzierung ist unter der VA Stelle 05/61258/001 gesichert.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

17. Grundveräußerung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parz. 2690/2, KG. Engerwitzdorf, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Haider-Gratz); Beschlussfassung

GVM Schöffl erklärt, in der Sitzung am 09.07.2020 beschloss der Gemeinderat die Grundveräußerung und Abtretung einer Teilfläche des öffentlichen Wirtschaftsweges (Sackgasse) Parzelle 2690/2, KG. Engerwitzdorf, im östlichen Bereich der Ortschaft Gratz, da diese als öffentlicher Weg entbehrlich geworden ist.

Das Vermessungsbüro DI Bauer aus Linz legte nun einen vorläufigen Vermessungsplan vom 03.08.2020, GZ 16921 vor. Demnach veräußert die Gemeinde die Teilflächen „1“ im Ausmaß von insgesamt ca. 562 m² aus Parzelle Nr. 2690/2, KG. Engerwitzdorf, zum Preis von € 9,90/m².

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung übernehmen die Grundbesitzer.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Veräußerung der Teilfläche „1“ aus dem öffentlichen Gut Parzelle Nr. 2690/2, KG. Engerwitzdorf, im Ausmaß von ca. 562 m² entsprechend dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros DI Bauer aus Linz, GZ 16921 und die Auflassung der Fläche aus dem Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

GVM Haider nimmt aus Befangenheitsgründen an der Abstimmung nicht teil.

18. Ansuchen um Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 1487, KG. Holzwiesen; Grundsatzbeschlussfassung

GVM Schöffl hält fest, der Antragsteller ist Eigentümer der Liegenschaft Freistädter Straße 16, bestehend aus den Parzellen 156 und 162/20, KG. Holzwiesen. Er ersucht die Gemeinde um einen flächengleichen Grundtausch im Ausmaß von ca. 30 m² im Bereich seiner westlichen Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Gut Parzelle 1487, KG. Holzwiesen. Dadurch soll die Schaffung einer eigenen Grundstückszufahrt für sein westliches Grundstück Parzelle 156, KG. Holzwiesen ermöglicht werden.

Eine Besichtigung vor Ort ergab, dass für die Gemeinde dadurch kein Nachteil entsteht. Der Kreuzungsbereich zur B 125 Prager Straße könnte dadurch für eventuell künftige bauliche Maßnahmen grundsätzlich verbessert werden.

Die grundbücherliche Durchführung kann gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten trägt der Antragsteller.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für den Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1487, KG. Holzwiesen und der Parzelle 156, KG. Holzwiesen im Ausmaß von ca. 30 m² fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

**19. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 89 (Sonderausweisung Au);
Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. erklärt, die geplante Sonderausweisung betrifft das bestehende ehemalige landwirtschaftliche Gebäude Au 2 auf dem Grundstück .57, KG Engerwitzdorf, welches von Grünland „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in eine Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland: W 11: Wohnnutzung max. 5 Wohneinheiten geändert werden soll. Aktuell befinden sich 4 Wohneinheiten im Objekt. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 28.05.2020 die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Von den **betroffenen Grundanrainern** langten keine Stellungnahmen ein.

Die **Netz Oberösterreich GmbH** sowie die **Gemeinde Katsdorf** erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.

Die **Abteilung Natur- und Landschaftsschutz** teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass durch diese Sonderausweisung mit keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist. Beim durchgeführten Lokalausweisungsstellenfeststellung stellte man jedoch fest, dass im bestehenden Gebäude bereits vier Wohnungen eingebaut sind und nicht nachvollzogen werden kann, wo die fünfte Wohnung eingebaut werden soll. Zudem ist anzuführen, dass laut den Feststellungen im Zuge des Lokalausweisungsstellenfeststellungsbescheides der erforderliche Parkplatz im Grünland liegt und die Stellplatzflächen nicht in das bestehende Gebäude eingebaut sind. Dieser Umstand ist von der Abteilung Raumordnung als Raumordnungsrechtsfrage zu klären. Zusammenfassend ist anzuführen, dass durch den Einbau von Wohnungen in ein bestehendes Gebäude mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist, wenn auch die erforderlichen Stellplätze innerhalb des Gebäudes untergebracht werden können.

Seitens der **Abteilung Wasserwirtschaft** bestehen bezüglich der Trinkwasservorsorge und der Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz) keine Einwände. Die Fachabteilungen weisen auf die Beachtung der wasserrechtlichen Vorgaben im Grundwasserschongebiet Oberes Gallneukirchner Becken, die geringe Oberflächenwassergefährdung und auf die allgemeinen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013 idgF hinsichtlich Oberflächenwasserabfluss/Hangwasserschutz im Bauverfahren hin.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass der vorliegende Änderungsantrag aufgrund der geringfügigen Überschreitung der ohnehin gesetzlich möglichen vier Wohneinheiten (§ 30 Abs. 7 Oö. ROG 1994) grundsätzlich noch zur Kenntnis genommen werden kann. Allerdings wird im Hinblick auf die naturschutzfachliche Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Sonderausweisung gem. § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994 eine reine Bestandsausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude darstellt. Freiräume, beispielsweise Parkflächen, sind nicht in dieser erfasst. Eine ergänzende Grundlagenforschung betreffend die angeführten Feststellungen ist im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte daher notwendig. Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird nicht festgestellt.

Die ergänzende Grundlagenforschung seitens der Gemeinde ergibt:

Die fünfte Wohneinheit ist im Dachgeschoß des Objektes Au 2 geplant.

Den Einbau der 4 Wohneinheiten inkl. der Stellplatzflächen genehmigte die Gemeinde im Jahr 2009. Dazu holte die Gemeinde eine Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 1 Zif. 5 Oö. Naturschutzgesetz 2001 ein. In der Stellungnahme vom 01.09.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei einer plangemäßen Ausführung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kein Einwand besteht. Ein Plan mit den Parkflächen außerhalb des Bestandsgebäudes lag der Stellungnahme damals zugrunde. Diese Fläche war zudem bereits vor dem Umbau eine befestigte Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung teilweise betoniert und teilweise asphaltiert (Zufahrt, Senkgrube, Abstellfläche).

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 89 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

20. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 93, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013, Änderung Nr. 40 (Rückwidmung Edtsdorf); Beschlussfassung

GRM Pühringer W. informiert, diese geplante Rückwidmung und Ausweisung einer Schutzzone „Überflutungsgebiet“ betrifft den Hochwasserabflussbereich im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Edtsdorf. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 09.07.2020 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens.

Die **betroffenen Grundeigentümer** gaben keine Stellungnahmen ab.

Seitens der **Netz Oberösterreich GmbH und der Linz Netz GmbH** bestehen keine Einwände.

Die **Abteilung Wasserwirtschaft** teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass aus gewässerökologischer Sicht zugestimmt wird, da die Definition der Schutzzone Überflutungsgebiet grundsätzlich nicht der hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecke der Gusen in dem betroffenen Bereich entgegensteht. Aus Sicht der **Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)** bestehen ebenfalls keine Einwände

Die **Abteilung Raumordnung** nimmt die vorliegende Änderung ohne Einwand zur Kenntnis.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.
GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 40 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

21. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Mittertreffling" im Bereich der Parzelle Nr. 574/1, KG Niederkulm (Diözesane Immobilien-Stiftung - Mittertreffling); Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. informiert, auf der Parzelle 574/1, KG Niederkulm, in Mittertreffling befindet sich der Pfarrcaritas –Kindergarten Engerwitzdorf-Mittertreffling St. Elisabeth (Leitnerstraße 10) und die Pfarre Treffling (Kirchenplatz 1 - Kirche, Pfarrhaus, Seelsorgestelle). Seitens der Grundbesitzerin ist auf der Liegenschaft eine Grundteilung zwischen dem Kindergarten und der Kirche geplant, um den rechtlich korrekten Zustand herzustellen, vor allem im Hinblick auf den Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Engerwitzdorf und der „Diözesane Immobilien-Stiftung“ (vormals Bischöflicher Diözesanhilfsfonds Linz) vom 17.12.1993 bzw. 03.01.1994.

Das Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 32 „Mittertreffling“, Änderung Nr. 6, aus dem Jahr 1995 erfasst. Aufgrund der geringen Abstände der Objekte zueinander kann der geforderte Mindestabstand der Objekte von 3,0 m zu den künftigen Grundgrenzen nach der Oö. Bauordnung nach § 9 Oö. Bauordnung nicht eingehalten werden. Daher ist die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Unterschreitung der Mindestabstände erforderlich.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.
GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Mittertreffling“ im Bereich der Parzelle 574/1, KG Niederkulm, zustimmen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

22. Bebauungsplan Nr. 21 "Bach-Kreuzfeld", Änderung Nr. 10; Beschlussfassung

GRM Pühringer W. berichtet, der Planungsraum der Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 21 „Bach-Kreuzfeld“ betrifft den Schönbergerweg und Rosenweg in Bach. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 28.05.2020 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens.

Die **betroffenen Grundeigentümern** gaben keine Stellungnahmen ab.

Die **Linz Netz GmbH** erhebt keinen Einwand.

Die **Netz Oberösterreich GmbH** teilt mit, dass das Ortsgasversorgungsnetz OGV 316 in diesem Bereich berührt ist. Es besteht kein Einwand sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 m gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Sie weisen weiter darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Seitens der **Abteilung Straßenneubau und –erhaltung** besteht kein Einwand. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. jeglichem Bewuchs freizuhalten.

Der Sachverständige für **Natur und Landschaftsschutz** beurteilt die geplante Erweiterung der Bauhöhen in fachlicher Hinsicht kritisch, wobei aufgrund der vorliegenden Hangsituation sowie der Lage im unmittelbaren Nahbereich zum Gemeindehauptort der Nachbargemeinde Katsdorf eine maßvolle Nachverdichtung geboten und im Hinblick auf das Ortsbild noch als verträglich zu beurteilen ist. Aufgrund der vorhanden baulichen Umgebung ist durch die geplante Bebauungsplanänderung mit keinen maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen. Daher bestehen **keine Bedenken** aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass durch die beabsichtigten Änderungen in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 10 zum Bebauungsplan Nr. 21 „Bach-Kreuzfeld“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

23. Bebauungsplan Nr. 81 "Lindingergründe", Änderung Nr. 4; Beschlussfassung

GRM Pühringer W. erklärt, der Planungsraum befindet sich in der Ortschaft Linzerberg und umfasst den gesamten Stammplan des Bebauungsplanes Nr. 81 „Lindingergründe“. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 28.05.2020 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens.

Die **betroffenen Grundeigentümer** gaben keine Stellungnahme ab.

Die **Linz Netz GmbH** erhebt keinen Einwand, ebenso auch die **Netz Oberösterreich GmbH**, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 m gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Sie weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß dabei in der vorliegenden Form nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 (1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens teilte die Eigentümerin der Parzelle Nr. 93/16 mit, dass die Situierung der Garage auf den Parzellen Nr. 93/16 und 93/17 im Plan nicht richtig dargestellt ist. Dies wurde im Plan korrigiert und die betroffenen Grundeigentümer bekamen eine weitere nachweisliche Verständigung mit dem korrigierten Plan.

Weiters wies ein betroffener Grundeigentümer darauf hin, dass im Bebauungsplan im nordwestlichen Bereich des öffentlichen Gutes 93/1, KG Holzwiesen (Stingederweg) drei großkronige Laubbäume im Parkplatzbereich dargestellt sind. Diese sind bei der Errichtung der Straße nicht gepflanzt worden und können auch nicht mehr nachgepflanzt werden, da in diesem Bereich die Gasleitung verläuft. Daher erfolgt auch diesbezüglich eine Plankorrektur durch Herausnahme der drei Bäume.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt vorberaten.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 81 „Lindingergründe“ in der nun vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

24. Bebauungsplan Nr. 33 "Innertreffling - Kreuzwirt", Änderung Nr. 8; Beschlussfassung

GRM Pühringer W. hält fest, die Änderung betrifft die Parzelle Nr. 443/1, KG Niederkulm. Diese liegt nordöstlich der Firma Schöndorfer GmbH in Innertreffling. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 28.05.2020 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens.

Die **betroffenen Grundeigentümer** gaben keine Stellungnahmen ab.

Die **Linz Netz GmbH** sowie auch die **Netz Oberösterreich GmbH** erheben keinen Einwand gegen diese Änderung.

Die **ASFINAG Service GmbH** weist in ihrer Stellungnahme auf die erforderliche Ausnahmebewilligung im Bauverfahren sowie auf die Möglichkeit allfälliger vom Betrieb der Bundesstraße verursachter Immissionen (zB Lärm, Abgase, Schmelzwasser, etc.) hin.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** bestehen gegen diese Änderung keine Bedenken. Die Umgebungssituation ist bereits maßgeblich durch den baulichen Bestand geprägt. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu erwarten.

Seitens der **Abteilung Straßenneubau und –erhaltung**, sowie auch aus **lärmschutztechnischer Sicht** bestehen keine Einwände.

Die **Abteilung Raumordnung** stellt fest, dass durch die beabsichtigte Änderung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daher ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.
GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 8 zum Bebauungsplan Nr. 33 „Innertreffling - Kreuzwirt“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

25. Die Grünen: Erarbeitung eines Konzeptes zum künftigen Siedlungsstraßenbau unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien (Bodenversiegelung, Begrünung, Bedürfnisse von FußgängerInnen, Kindern und RadfahrerInnen)

GRM Dr. Niebsch berichtet, die Grüne-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Aktuell werden Siedlungsstraßen in der Gemeinde komplett asphaltiert. Dies schien bisher zweckmäßig, da es vermeintliche Vorteile bei der Schneeräumung und einfachen Instandhaltung hat.

Engerwitzdorfr ist seit langem schon Klimabündnisgemeinde und seit kurzem auch Bodenbündnis- und Bienenfreundliche Gemeinde. Das Umdenken hin zu ökologischen, Bodenschonenden und begrünten Gemeindeflächen soll sich aus unserer Sicht auch im Bau der Siedlungsstraße wiederfinden. Für die AnwohnerInnen würde sich dadurch die Lebensqualität erhöhen.

Als Kriterien für einen künftigen Siedlungsstraßenbau schlagen wir vor:

- Bodenversiegelung minimieren
- Rad- und Fußverkehr berücksichtigen
- Evtl. Spielstraßen konzipieren
- Bienenfreundliche Begrünung mit Bäumen (auch Beschaffung), Hecken und Blühstreifen

GRM Dr. Niebsch stellt den

Antrag,

diesen Verhandlungsgegenstand dem Ausschuss für Angelegenheiten der Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt zuzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

26. Die Grünen: Behandlung der TOP15-BürgerInnen-Ideen aus Mittertreffling

GRM Dr. Niebsch berichtet, die Grüne-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Im Juli 2020 stellten zwei Vertreter die Ideen der BürgerInnen zur Ortskernentwicklung von Mittertreffling und ihre Prioritätenreihung auf der Gemeinderatssitzung vor. Inzwischen hatten die Fraktionen Zeit, diese intern zu diskutieren.

GRM Dr. Niebsch stellt den

Antrag,

diesen Verhandlungsgegenstand den zuständigen Ausschüssen für Angelegenheiten der Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt sowie Angelegenheiten der Ortsentwicklung und örtlichen Raumplanung zuzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

27. Berichte aus den Arbeitskreisen

Keine Wortmeldungen.

28. Bericht des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister informiert über den Verfahrensstand Amberg. Die Änderung Nr. 78 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 1751/2 und 1751/4, KG Klendorf, für die Schaffung von „**Grünfläche mit besonderer Widmung: Hangsicherung**“ im Ausmaß von ca. 1.000 m², ist seit 03.03.2020 rechtswirksam. Im Genehmigungsbescheid vom 29.01.2020 hält das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, ausdrücklich fest, dass ein Pool bzw. ein Schwimmbecken keine notwendige Maßnahme für eine Hangsicherung begründen kann. Das Widmungsverfahren ist grundsätzlich abgeschlossen. Mit Bescheid vom 09.09.2020 wurde Dr. Bodingbauer aufgetragen, für die Hangsicherungsmaßnahmen innerhalb von vier Wochen nachträglich die Bewilligung zu beantragen oder innerhalb einer weiteren Frist von zwölf Wochen den konsensgemäßen Zustand herzustellen. Mit diesem Bescheid wurde auch die Entfernung der Poolanlage und Herstellung des konsensgemäßen Zustandes binnen einer Frist von zwölf Wochen ab Rechtskraft des Bescheides aufgetragen. Gegen den Bescheid vom 09.09.2020 wurde **am 08.10.2020** innerhalb der Rechtsmittelfrist eine **Beschwerde** eingebracht, die dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.
- Der Bürgermeister berichtet zum IKRE-Prozess, die Bereisung war sehr interessant hinsichtlich der Ziele, die die anderen Gemeinden haben. Es geht nun mit den Einzelgesprächen in den Gemeinden weiter und wird dann in den Ausschüssen behandelt.
- Der Bürgermeister informiert zum VS Schweinbach-Neubau, ein neuer Finanzierungsplan wird in der nächsten Finanzausschusssitzung behandelt, da es eine schriftliche Zusage über weitere Landesmittel in Höhe von rund € 40.000,00 (Aufteilung: BZ: 18.000 + LB: 22.000) für anerkannte Mehrkosten für die Wärmepumpe (rd. 70 % v. 58.000) gibt.
- Der Bürgermeister teilt das Ergebnis vom Rezertifizierungsaudit mit:
Reifegrad: 4,05 (Skala 1 bis zur Bestnote 5),
NPO Assessmentergebnis: Erfüllungsgrad 92,4%
- Der Bürgermeister gratuliert zu den Geburtstagen von GRM Vezmar-Gutenbrunner, GRM Dr. Niebsch, GRM Ing. Schimböck und GRM Reithmayr.

29. Allfälliges

- a) GRM Mandl informiert, neben dem Schotterweg bei den Altenwohnungen oberhalb der Kirche waren Thujen. Diese wurden weggebaggert. Ein Bewohner fragte, ob man wieder neue Pflanzen setzen kann.
Der Bürgermeister wird sich informieren und Kontakt aufnehmen.
- b) GRM Dr. Niebsch erkundigt sich bezüglich des Radweges zum Lagerhaus.
Der Bürgermeister antwortet, es gibt ein weiteres Gespräch mit dem Grundbesitzer auf der linken Straßenseite.
- c) GRM Dr. Niebsch stellt fest, bezüglich Radweg vom Kreisverkehr bis zur OMV gab es keinen Beschluss im Gemeinderat über die Mitfinanzierung.
Der Amtsleiter sowie der Bürgermeister antworten, es gibt eine Zustimmung der Gemeinde, wenn die tatsächlichen Kosten bekannt sind, wird es auch einen Beschluss geben.
- d) GRM Dr. Niebsch kritisiert, dass entlang der Lärmschutzwand in Schweinbach Bäume gefällt wurden und daher die Lärmbelastung gestiegen ist.
Dazu antwortet der Bürgermeister, die Bäume wurden aus Sicherheitsgründen entfernt, es gibt einen natürlichen Nachwuchs. Laut Schreiben der ASFINAG soll ab April 2021 die neue Lärmschutzwand im Bereich Schweinbach errichtet werden.

30. Dringlichkeitsantrag: SPÖ-Initiative für die Errichtung eines Primärversorgungszentrums

GRM Mandl berichtet, die SPÖ-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Die momentane Ärzte-Situation in der Gemeinde ist nicht mehr zufriedenstellend. Zurzeit haben wir nur mehr einen praktizierenden Allgemeinmediziner, der am Ende des Jahres seine Praxis für für Krankenkassenpatienten schließt. Es herrscht akuter Handlungsbedarf seitens der Gemeinde Engerwitzdorf.

Eine sehr effektive Lösung ist die Errichtung eines Primärversorgungszentrums in der Gemeinde Engerwitzdorf. Sogenannte „Primärversorgungseinheiten“ (Primary Health Care), in denen Kassen-Ärztinnen und –Ärzte mit anderen Gesundheitsberufen zusammen ihre Leistungen 5 Tage pro Wochen von morgens bis abends anbieten, scheinen eine neue vielversprechende Form ambulanter ärztlicher Versorgung.

Die Gemeinde möge konkrete Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Errichtung eines Primärversorgungszentrums im Gemeindegebiet prüfen. Wenn sich nicht schon vorher Möglichkeiten der Umsetzung ergeben, soll jedenfalls bei den nächsten Bauvorhaben im Zentrum Mittertreffling ein Primärversorgungszentrum mitgeplant werden.

GRM Mandl ersucht, diesen Dringlichkeitsantrag an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Bürgermeister schlägt vor, zuerst Kontakt mit der Ärztekammer und der Gebietskrankenkasse aufzunehmen. Wenn die Stellungnahmen vorliegen, soll dieser Verhandlungsgegenstand im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Diese Vorgangsweise wird einstimmig angenommen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.08.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:03 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 05.11.2020 keine Einwendungen erhoben wurden ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 05.11.2020

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion